

## **Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland**

---

### ***1) Ausbildung für den hauptamtlichen Pfarrdienst***

#### *a) Ausbildung mit dem Berufsziel alt-katholischer Pfarrdienst*

Die Ausbildung, die den Dienst als hauptamtliche Pfarrerin bzw. als hauptamtlicher Pfarrer einer alt-katholischen Gemeinde zum Ziel hat, umfasst folgende Schritte:

- den Master-Abschluss in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie oder einen gleichwertigen Studienabschluss in Alt-Katholischer Theologie (§63.2 SGO), wobei Personen, die mit einem bereits vorhandenen theologischen Abschluss auf Master-Niveau das Studium der Alt-Katholischen und Ökumenischen Theologie aufnehmen, Studienleistungen angerechnet werden können,
- eine studienbegleitende Ausbildung als Priesteramtskandidat bzw. Priesteramtskandidatin (§117.3 SGO),
- das Absolvieren eines in der Regel vierjährigen Vikariats (§76.1 SGO),
- den erfolgreichen Abschluss der alt-katholischen Pfarramtsprüfung (vgl. Ordnung für die Pfarramtsprüfung, Amtl. Kirchenblatt 2014, Nr. 1, S. 15).

#### *b) Quereinstieg*

Für Personen, die aus dem hauptamtlichen pastoralen Dienst einer anderen Kirche in den hauptamtlichen Dienst der Alt-Katholischen Kirche wechseln, gelten folgende Ausbildungsanforderungen:

- Studium und Abschluss des Masters in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie (§79.5 SGO). Studienleistungen eines bereits vorhandenen theologischen Abschlusses auf Master-Niveau können angerechnet werden.
- In Ausnahmefällen ist es möglich, dass ergänzende Studien in alt-katholischer Theologie vor dem Bischöflichen Dozentenkollegium mit einer Kolloquiumsprüfung in Alt-Katholischer Theologie abgeschlossen werden (§75.5 SGO). Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen orientiert sich dabei an den Anforderungen des Master-Studiengangs in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie.
- Personen, die in ihrer Herkunftskirche das Recht zur Übernahme eines Pfarramtes erworben haben und deren Ordination die Alt-Katholische Kirche anerkennt, werden als Geistliche bzw. Geistlicher im Auftrag in eine Gemeinde entsandt (§§79, 86 SGO). Sie werden dabei von einem Mentor oder einer Mentorin begleitet.
- Personen, die in ihrer Herkunftskirche das Recht zur Übernahme eines Pfarramtes erworben haben und deren Ordination die Alt-Katholische Kirche *nicht* anerkennt, werden als Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent in eine Gemeinde entsandt. Das gleiche gilt für Personen, die in ihrer Herkunftskirche als Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben. Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sind den Geistlichen im Auftrag rechtlich gleichgestellt.

## **2) Ausbildung für den Dienst als Geistliche oder Geistlicher im Ehrenamt**

### *a) Personen mit theologischem Hochschulabschluss*

Alt-Katholikinnen oder Alt-Katholiken mit theologischem Hochschulabschluss, die langfristig und engagiert in einer alt-katholischen Gemeinde mitarbeiten, können – sofern ein entsprechender Bedarf besteht – durch den Bischof bzw. die Bischöfin ordiniert werden, um den geistlichen Dienst im Ehrenamt auszuüben. Voraussetzung dafür ist:

- die Einführung und Begleitung durch die örtliche Gemeindepfarrerin oder den örtlichen Gemeindepfarrer als Mentor.
- Sofern der vorliegende Abschluss nicht in Alt-Katholischer Theologie erlangt wurde, müssen Studien in Alt-Katholischer Theologie absolviert werden (§63.3 SGO). Der Studienplan umfasst Veranstaltungen in den Bereichen *Grundlagen alt-katholischer Geschichte und Theologie*, *Ökumenische Beziehungen der Utrechter Union* und *Grundlagen alt-katholischer Liturgie*. Die Studien werden mit einer *Ergänzungsprüfung in Alt-Katholischer Theologie* vor dem Bischöflichen Dozentenkollegium abgeschlossen.

Diese Anforderungen gelten auch für Theologinnen und Theologen, die in einer anderen Kirche bereits eine von der Alt-Katholischen Kirche anerkannte Ordination empfangen haben. Die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen kann in diesem Fall noch vor Abschluss der genannten Studien gewährt werden. Sie erlischt, wenn die Studienleistungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung erbracht werden (§80.3 SGO).

Die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen erfolgt nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung (§80.1 SGO). Der ehrenamtliche geistliche Dienst in einer Gemeinde setzt die Zustimmung der Gemeindeversammlung voraus (§80.3 SGO). In besonderen Fällen kann der Bischof bzw. die Bischöfin Geistliche ohne Zustimmung der Ortsgemeinde zum kategorialen oder überregionalen Dienst im Bistum zulassen (§ 80.4 SGO).

### *b) Personen ohne theologischen Hochschulabschluss*

Die Alt-Katholische Kirche bietet einen dreijährigen Theologischen Fernkurs an, der theologisch interessierten Kirchenmitgliedern offensteht.

Absolventinnen und Absolventen des Theologischen Fernkurses, die langfristig und engagiert in einer alt-katholischen Gemeinde mitarbeiten, können – sofern entsprechender Bedarf besteht – durch den Bischof bzw. die Bischöfin zur Diakonin bzw. zum Diakon und/oder zur Priesterin bzw. Priester ordiniert werden, um den geistlichen Dienst im Ehrenamt auszuüben. Voraussetzung dafür ist:

- der erfolgreiche Abschluss einer weiteren Zweiten Ausbildungsstufe des Theologischen Fernkurses, die auf zwei Jahre angelegt ist,
- eine Begleitung der Ausbildungsphase durch die örtliche Gemeindepfarrerin bzw. den örtlichen Gemeindepfarrer als Mentor.

Für die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen gilt das unter 2a) Festgehaltene.

*Bonn, der 24.10.2018*

*Das Bischöfliche Dozentenkollegium*